

Anschlussvertrag

zwischen der

Stadt Dübendorf,

vertreten durch die Primarschulpflege und diese wiederum durch das Schulpräsidium und die Leitung Bildung

- Sitzgemeinde -

und der

- **Gemeinde Fällanden,**

vertreten durch die Schulpflege und diese wiederum durch das Schulpräsidium und die Leitung Bildung

- **Primarschulgemeinde Schwerzenbach,**

vertreten durch die Primarschulpflege und diese wiederum durch das Ressort ergänzende Angebote und Musikschule und die Schulleitung

- **Gemeinde Wangen-Brüttisellen,**

vertreten durch die Schulpflege und diese wiederum durch das Schulpräsidium und die Leitung Bildung

- Anschlussgemeinde -

betreffend

Zusammenarbeit beim freiwilligen Musikunterricht und der musikalischen Grundausbildung.
Die Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden bilden zusammen die Vertragsgemeinden.

Art. 1 Präambel

- 1) Auf der Grundlage der Bundesverfassung Art. 67a (SR 101), des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Art. 12 Abs. 1-3 und Art. 12a), der kantonalen Musikschulverordnung (LS 410.6) respektive nach seinem Inkrafttreten des Musikschulgesetzes Kanton Zürich vom 11.11.2019 (MuSG) mit je ihren Ausführungsbestimmungen, dem kantonalen Volksschulgesetz (VSG § 16, LS 412.100) und seinen Ausführungserlassen sowie den nachfolgenden Bestimmungen vereinbaren die Vertragsgemeinden eine vertragliche Zusammenarbeit in Form eines Anschlussvertrages (nach § 71 Gemeindegesetz, LS 131.1).
- 2) Die erwähnten Anschlussgemeinden schliessen sich gemäss den folgenden Vertragsbestimmungen der Musikschule Region Dübendorf (mrd) an. Die Zusammenarbeit erfolgt partnerschaftlich und respektiert die Autonomie der Vertragspartner.
- 3) Durch den Abschluss dieses Vertrags werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen. Diese obliegen weiterhin den, gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen, zuständigen Gemeindevorständen.

Art. 2 Zweck

- 1) Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsgemeinden (Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden) bezüglich freiwilligem Musikunterricht sowie der musikalischen Grundausbildung (MGA). Die zu beziehenden Leistungen beruhen auf dem gesetzlichen Auftrag und können zudem in Leistungsvereinbarungen festgelegt werden.

- 2) Die mrd vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen musikalische Bildung. Sie kann alle kommunalen Aufgaben des freiwilligen Musikunterrichts sowie der MGA gemäss übergeordneter Gesetzgebung wahrnehmen.
- 3) Die Sitzgemeinde regelt die für den Vollzug dieses Anschlussvertrages erforderlichen Bestimmungen in den Ausführungsbestimmungen.
- 4) Dieser Vertrag regelt die grundsätzlichen Rechte und Pflichten zwischen den Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde.
- 5) Für die Musikschülerinnen und Musikschüler aller Vertragsgemeinden gelten die gleichen Verordnungen und Reglemente der mrd.

Art. 3 Standort / Sitzgemeinde

- 1) Sitzgemeinde der mrd ist Dübendorf. Die übergeordneten Aufgaben für Bevölkerung und Behörden werden durch die Sitzgemeinde vorbereitet.

Art. 4 Teilnehmende Musikschule und Angebot

- 1) Als Musikschülerinnen und Musikschüler gelten Personen, die an der mrd Unterricht besuchen.
- 2) In der Regel wird der Unterricht für Kinder und Jugendliche in der Wohngemeinde resp. in derjenigen Vertragsgemeinde erteilt, in welcher die Volksschule besucht wird. Erwachsene sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 3) Bei weniger als drei Schülerinnen und Schülern für ein Fach kann der Unterricht in einer anderen Vertragsgemeinde durchgeführt werden.
- 4) Das Angebot ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben, der Angebotsentwicklung an den Strategietagungen, den Bedürfnissen der Musikschülerinnen und Musikschüler sowie der regionalen Zusammenarbeit.

Art. 5 Bereitstellung Infrastruktur

- 1) Die Vertragsgemeinden stellen die erforderlichen Unterrichtsräume mit den notwendigen Einrichtungen (Möbiliar und Infrastruktur) gemäss Empfehlungen des Verbandes Zürcher Musikschulen (VZM) unentgeltlich zur Verfügung.
- 2) Die mrd ist gemäss Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zentral für eine angemessene sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Instrumenten und Zubehör auf der Basis der fachlichen Standards gemäss Empfehlungen des Verbandes Zürcher Musikschulen (VZM) zuständig.
- 3) Neue Anschaffungen von Instrumenten und Zubehör fallen in den Besitz der Vertragsgemeinde, welche die Anschaffung tätigt. Mit Unterzeichnung dieses Anschlussvertrags bleiben die bisher angeschafften Instrumente und Zubehör im Besitz der Vertragsgemeinde.
- 4) Die Vertragsgemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Unterrichtsräumen in der Regel nach den stundenplantechnischen Bedürfnissen der mrd gewährt wird. Wird ein Unterrichtsraum für einen Anlass der Vertragsgemeinde oder durch Dritte beansprucht, hat die Vertragsgemeinde für einen geeigneten Ersatz besorgt zu sein.
- 5) Unterhalt der Unterrichtsräume ist Sache der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Art. 6 Massgebende Kosten und Finanzierung

- 1) Die Musikschulleitung erstellt und verantwortet das Gesamtbudget der mrd.
- 2) Die Vertragsgemeinden kommen für die Kosten ihres Angebotes via der mrd auf. Sie budgetieren die Kosten ihres Leistungsbezugs in Anlehnung an das Gesamtbudget und des jährlich errechneten Vollkostensatzes.
- 3) Die Abrechnung der Kostenanteile für die Vertragsgemeinden erfolgt pro Kalenderjahr. Einmal jährlich wird eine Akontozahlung gemäss Art. 2 der Ausführungsbestimmungen fällig.
- 4) Die Abrechnung beinhaltet die effektiv geleisteten Unterrichtsstunden pro Vertragsgemeinde. Die Detailregelung ist in Art. 7 der Ausführungsbestimmungen ersichtlich.
- 5) Die Vertragsgemeinden legen nach Rücksprache mit der Musikschulleitung die Elternbeiträge fest. Sie bemühen sich im Interesse der effizienten Organisation mrd um einen einheitlichen Tarif und eine einheitliche Stipendienregelung.
- 6) Die Kosten für Anschaffung und Unterhalt von Instrumenten sowie Zubehör werden durch die Vertragsgemeinde gemäss Art. 8 der Ausführungsbestimmungen getragen.
- 7) Eventuelle Verlustscheine werden von der betroffenen Vertragsgemeinde übernommen, inklusive den aufgelaufenen Inkassogebühren.
- 8) Eine Änderung der Betragshöhe zur Anschaffung von Instrumenten und Zubehör gemäss Art. 8 der Ausführungsbestimmungen bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Art. 7 Zusammenarbeit unter den Vertragsgemeinden

- 1) Die Vertragsgemeinden bezeichnen je eine strategische und operative Ansprechperson für die Geschäfte der mrd.
- 2) Auf Einladung der Musikschulleitung wird mindestens einmal jährlich eine Strategietagung durchgeführt.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden

- 1) Die Anschlussgemeinden haben das Recht,
 - in das Budget und die Rechnung der mrd Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.
 - Anträge an die Primarschulpflege Dübendorf zu stellen, soweit deren Belange diesen Anschlussvertrag betreffen.
 - an Sitzungen von Behörden oder Ausschüssen teilzunehmen, für Fragen, die den Anschlussvertrag betreffen und massgebliche Auswirkungen auf die Rechnung der Anschlussgemeinden haben.

Art. 9 Zusammenarbeit mit der Volksschule

- 1) Für gemeindeeigene Angebote der Volksschule kann die mrd einen Leistungsauftrag entgegennehmen.
- 2) Die Kosten werden vollumfänglich von der Volksschule übernommen.

Art. 10 Organisation / Führung

- 1) Die Aufsicht, Organisation, Führung und die Bestimmung der Arbeitsweise der Musikschule ist Aufgabe der Sitzgemeinde. Sie ist für die Anstellung, Führung und Entlassung der Mitarbeitenden der mrd zuständig.
- 2) Die Sitzgemeinde verpflichtet sich, eine fachlich kompetente Musikschulleitung anzustellen.

- 3) Die Administration des freiwilligen Musikunterrichtes und der MGA wird von der mrd übernommen. Dazu gehört namentlich die Personaladministration, die Schülerverwaltung und das Inkasso der Elternbeiträge sowie das Einfordern und Verwalten der Staatsbeiträge.
- 4) Die Sitzgemeinde kann bestimmte Aufgaben an einzelne Gemeindevorstände, an die Musikschulleitung oder weitere Mitarbeitende zur selbständigen Erledigung delegieren. Die Aufgaben und Entscheidungsbe-fugnisse werden in einem Erlass der Sitzgemeinde geregelt.

Art. 11 Personalrecht / Personalbestand

- 1) Die Sitzgemeinde legt das Personalrecht für die Musiklehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der mrd fest.
- 2) Eine Veränderung des Stellenplans der Administration erfolgt in informeller Absprache mit den An-schlussgemeinden. Der Entscheid über die Anpassung des Stellenplans liegt bei der Sitzgemeinde. Die Zuteilung der Stellenprozente an die Mitarbeitenden ist Sache der Sitzgemeinde.
- 3) Die Sitzgemeinde ist für die Bereitstellung der erforderlichen personellen Ressourcen zur Erfüllung der in Artikel 2 dieses Vertrages beschriebenen Aufgaben verantwortlich.
- 4) Die Sitzgemeinde sorgt dafür, dass bei Personalengpässen infolge Krankheit, Unfall, Kündigung usw. die Aufgabenerledigung ohne Unterbrüche weitergeführt wird. Sie kann mit temporären Arbeitskräften Eng-pässe überbrücken. Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinden über personelle Veränderun-gen.

Art. 12 Musikschulleitung

- 1) Die Musikschulleitung führt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, des Angebots, des Budgets und der Ausführungsbestimmung zu diesem Vertrag die Musikschule.

Art. 13 Datenschutz

- 1) Die Mitarbeitenden der mrd unterstehen den Bestimmungen über den Informations- und Datenschutz so-wie über das Amtsgeheimnis.

Art. 14 Vertragsänderung und Kündigung

- 1) Änderungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Genehmigung aller Vertragsgemeinden.
- 2) Dieser Anschlussvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist der Vertrag jederzeit kündbar respektive aufhebbar.
- 3) Eine einseitige Kündigung dieses Vertrags ist unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Schuljahres per 31. Juli möglich. Der Vertrag besteht mit den übrigen Vertragsparteien fort.
- 4) Allfällige Austrittskosten (Kosten für Dossierübergaben, Datenbereitstellung usw.) werden von der Ver-tragsgemeinde übernommen, die den Vertrag kündigt.
- 5) Die Vertragsgemeinden haben bei der Kündigung dieses Vertrages keinen Anspruch auf Entschädigun-gen.

Art. 15 Anschluss weiterer Gemeinden

- 1) Der Anschluss weiterer Gemeinden ist möglich.
- 2) Über den Anschluss weiterer Gemeinden und materielle Änderungen dieses Vertrages beschliessen die zuständigen Organe gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen.

Art. 16 Rechtsmittel

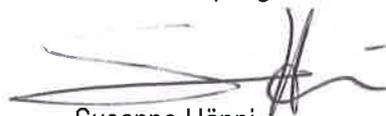
- 1) Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag eine einvernehmliche Lösung in einer Mediation zu suchen, und nach Möglichkeit auf das Beschreiten des Rechtswegs zu verzichten.
- 2) Können die Streitigkeiten nicht innert sechs Monaten durch eine Mediation beigelegt werden, können Rechtsmittel gemäss Verwaltungsprozess nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung ergriffen werden.
- 3) Mit einer Androhung einer möglichen Kündigung kann die Dauer der Mediation, jedoch maximal sechs Monate, der Kündigungsfrist angerechnet werden.

Art. 17 Inkrafttreten

- 1) Dieser Vertrag tritt nach der rechtsgültigen Annahme durch die Vertragsgemeinden per 1. Januar 2023 in Kraft.
- 2) Er ersetzt den Vertrag vom 12. März 2012.

Dübendorf,

Primarschulpflege Dübendorf



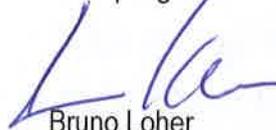
Susanne Hänni
Schulpräsidentin



Karin Zulliger
Leiterin Bildung

Fällanden, *16. Mai 2022*

Schulpflege Fällanden



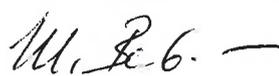
Bruno Loher
Schulpräsident



Stefan Bättig
Geschäftsleiter Bildung

Schwerzenbach, *23. Mai 2022*

Primarschulpflege Schwerzenbach *



Maya Bertossa
Schulpflegerin



Robert Blasko
Schulleiter

Wangen-Brüttisellen, *3. Juni 22*

Schulpflege Wangen-Brüttisellen



Uwe Betz-Moser
Schulpräsident



Roland Wehrli
Leiter Bildung